

# Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **16 (1918-1919)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wurde. Die Motionäre wollten nämlich eine notwendige und armenrechtliche Verteidigung für alle Straffälle, welche vor Obergericht kommen, und dagegen wehrte sich der Regierungsrat. Der Kantonsrat wies dann die etwas beschränkte Motion an den Regierungsrat.

Es schien dem Regierungsrate angemessen, zweckmäßig und als im Interesse der Rechtsprechung liegend, daß eine notwendige und armenrechtliche Verteidigung eingeführt werde für die Fälle des Art. 4 der Strafprozessordnung. Wenn man den Strafprozeß durchgeht, so findet man merkwürdigerweise, daß der Gesetzgeber eigentlich davon ausging, daß in diesen Fällen der Angeklagte vor Obergericht verbeiständet sei. Offenbar aus einer übel angebrachten Sparmasnahme hat man es dann unterlassen, diese amtliche Verteidigung auch wirklich durchzuführen. Ebenso gut, wie vor Schwurgericht ein Verteidiger sein muß, so gut soll auch in diesen kriminellen Fällen vor Obergericht ein Verteidiger da sein. Das liegt im Interesse der Rechtspflege. Ohne Opposition wurde das Gesetz angenommen.

A.

— **U n s t a l t s p l ä n e.** Der Kanton Solothurn hat noch keine Versorgungsanstalt für Arme und Bedürftige, für sogenannte Halbarbeiter und weniger gut qualifizierte Leute. Er muß diese letztern in außerkantonalen Anstalten unterbringen und dafür erhebliche Beiträge ausrichten. Ferner wird von Seiten der Armen Erziehungsvereine die Errichtung eines kantonalen Knabenwaisenhauses geplant. Solange die Unterbringung der unterstützungsbedürftigen Armen in einem Bürgerheim noch nicht gelöst ist, wird an die Sache wohl nicht herangetreten. Für unterstützungsbedürftige Kinder besteht in- und außerhalb des Kantons die Möglichkeit zur Unterbringung schon jetzt, nicht aber für erwachsene Personen. Auch werden dem Projekt Schwierigkeiten erwachsen, da die eventuell geplante Interkonfessionalität einer solchen Anstalt angefochten werden dürfte.

A.

### Literatur.

**Soziale Fürsorge in der Schweiz.** Zweite vermehrte Auflage von: „Veranstaltungen und Vereine für soziale Fürsorge in der Schweiz“, im Auftrage der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft bearbeitet von A. Wild, Pfarrer. 941 Seiten. Druck und Kommissionsverlag von Gebr. Leemann & Co., Zürich 2. 1919. Preis 14 Fr.

Das Buch bedarf keiner besondern Empfehlung. Der rasche Absatz, welchen die erste Auflage gefunden hat, zeigt, wie notwendig und verdienstlich die große Arbeit ist, welche dem Werk zugrunde liegt. Der Verfasser hat inzwischen nicht auf seinen Lorbeeren ausgeruht, sondern sich so energisch um die Vermehrung und Vervollkommnung seines Werkes bemüht, daß die erste Auflage neben der zweiten bereits sehr unerwachsen aussieht. Um mehr als einen Drittel, von 613 auf 941 Seiten, hat des Buches Fülle zugenommen, und mit der Zunahme des Umfanges hat auch der innere Ausbau Schritt gehalten. Der Zugang zu den im einzelnen Falle benötigten Angaben und der Ueberblick über das Ganze werden wesentlich erleichtert durch die eingeführte durchgehende Nummerierung der einzelnen Artikel, die Abteilung des Stoffes in Gruppen, die übereinstimmende Aufeinanderfolge dieser Gruppen innerhalb der regionalen Hauptabschnitte und die Hinzufügung eines alphabetischen und eines Ortsregisters zu dem in der ersten Auflage allein vorhanden gewesenen Materienregister. Für die Arbeit, welche hiebei zu leisten war, darf dem Verfasser und dem Seher ein besonderes Kränzlein gewunden werden. Hervorzuheben ist auch noch, daß neben der Darstellung der kantonalen Fürsorgeeinrichtungen eine solche der Institutionen getreten ist, die auf eidgenössischem Boden sich mit Fürsorge befassen. Die schon der ersten Auflage zugrunde liegenden Haupteinteilungen in Fürsorge für Jugendliche und Erwachsene, Gesunde und Kranke sind beibehalten mit dem Unterschiede, daß die Grenze der Jugendfürsorge vom 16. auf das 18. Altersjahr hinaufgerückt wurde. Die Sprache ist deutsch, französisch, italienisch, je nach dem Institut und Landesteil, um welche es sich handelt.

Dem Verfasser und dem Verlag und ihren sämtlichen Mitarbeitern gebührt der Dank der Unzähligen, welchen das Buch aktiv oder passiv zu einer bessern Fürsorge verhelfen wird.

N.

Ein intelligenter, braver Jüngling  
kann den  
gründlich erlernen bei

**Spengler- u. Installationsberuf**  
G. Zulauf, Spengler und Installateur, Brugg. 485

Benützen Sie nur den

**Blitzfahrplan!**